Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Stellungnahme eingereicht von:

Name / Firma / Organisation	: Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 2, 8002 Zürich
Abkürzung	: SVV
Adresse	: Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 2, 8002 Zürich
Kontaktperson	: Irène Hänsli, Rechtsanwältin, Fachverantwortliche Unfallversicherung und Matthias Schenker, Leiter Kranken und Unfall
Telefon	: 044 208 28 41 (I. Hänsli)
E-Mail	: irene.haensli@svv.ch; matthias.schenker@svv.ch
Datum	: 7. Juli 2026

Wichtige Bemerkungen:

1. Bitte ändern Sie die Formatierung dieses Formulars nicht.
2. Bitte tragen Sie Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in die Tabellen zu den Gesetzen ein und nicht in die Tabelle zum erläuternden Bericht.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 7. Juli 2026 im **Word-Format** an folgende Adressen: aufsicht@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Änderung von Artikel 6 der Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.2)

Unterstützung der Vorlage:
Der Schweizerische Versicherungsverband SVV unterstützt das Anliegen, Opfer sexueller Gewalt im UVG angemessen zu schützen und bestehende Schutzlücken zu schliessen.

Bemerkungen:

- Der SVV bedauert, dass zur Umsetzung des Motion Porchet keine Arbeitsgruppe unter Einschluss der Unfallversicherer nach Art. 68 UVG gebildet wurde. Auf diesem Weg konnten in jüngster Vergangenheit gestützt auf das Fachwissen von Suva *und* den Unfallversicherern nach Art. 68 UVG jeweils tragfähige und sachgerechte Lösungen erarbeitet werden. Wir bedauern, dass dies ausgerechnet im vorliegenden sensiblen Bereich der Sexualdelikte nicht erfolgt ist, zumal der Anteil weiblicher Versicherter bei den Unfallversicherern nach Art. 68 UVG höher ausfällt als bei der Suva.

- Vorliegend hat der Bundesrat eine umfassende Lösung getroffen, obwohl der parlamentarische Vorstoss dies nicht verlangt hat und dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht erforderlich ist. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts werden sexuelle Übergriffe im UVG bereits heute als Unfall qualifiziert. Die Leistungspflicht kann jedoch unter Umständen entfallen, wenn die betroffene Person den Übergriff aufgrund eines Zustands der Bewusstlosigkeit oder der Urteilsunfähigkeit nicht wahrnehmen konnte. Die neue Regelung erlaubt die Ausrichtung von Leistungen auch in diesen Fällen, wenn das Sexualdelikt *während der Arbeit erfolg*t ist *oder* eine *Nichtberufsunfalldeckung* vorliegt. Letzteres trifft jedoch nicht auf alle UVG-Versicherten zu.

- Der SVV weist auf die besonderen Herausforderungen in der Umsetzung der neuen Bestimmungen hin. Ein Sexualdelikt führt auch mit den neuen Gesetzesbestimmungen nicht per se zu UVG-Leistungen des Unfallversicherer. Der sexuelle Übergriff und der Zusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Gesundheitsschaden müssen nach wie vor mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden *Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit* nachgewiesen werden. Dies trifft auch auf Sexualdelikte zu, die mittels chemischer Unterwerfung begangen wurden (vgl. ausdrücklich auch erl. Bericht, Ziff. 3, S. 8/12). Dieser Nachweis ist bei Sexualdelikten erfahrungsgemäss sehr anspruchsvoll. Ohne Zeugen, zufolge lückenhafter Erinnerungen, ohne Nachweis der verabreichten Substanzen und ohne objektive Spuren sind die Unfallversicherer zur Klärung des Sachverhalts auf die Strafakten angewiesen.

  Für die Anwendung der neuen Bestimmungen ist kein Strafverfahren erforderlich (erl. Bericht, Ziff. 3, S. 7/12). Der Bundesrat rechnet hingegen mit einer Zunahme der Unfallmeldungen, da die Gesetzesänderung «*in gewisser Weise Hemmungen nimmt*» (erl. Bericht, Ziff. 3.5, S. 9/12). Die Unfallversicherer befürchten daher, dass schwierige Abklärungen (und möglicherweise auch zusätzliche Kosten) von den Strafbehörden auf sie verlagert werden. Im Gegensatz zu den Strafbehörden sind die Unfallversicherer bzw. deren Mitarbeitende für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten nicht

geschult und sie verfügen weder über die Erfahrung noch über die strafprozessualen Instrumente und Zwangsmittel, die für die sehr heiklen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Klärung des Sachverhalts nötig sind. Es ist damit zu rechnen, dass Unfallversicherer oder deren Mitarbeitende an den Pranger gestellt werden, wenn Leistungen nicht gewährt werden können oder das erforderliche Feingefühl in den Augen der Opfer sexueller Gewalt nicht bzw. nicht in genügendem Masse vorhanden war. • Der SVV bedauert, dass die einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer nur im UVG erreicht wurde und ausserhalb des UVG neue Ungleichheiten geschaffen wurden. Eine Vergewaltigung mittels chemischer Unterwerfung kann im UVG nunmehr als Unfall gelten. Ausserhalb des UVG ist jedoch der allgemeine Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG nicht erfüllt. Der SVV erachtet dies als stossend. Zumal profitieren Nicht-UVG-Versicherte bzw. UVG-Versicherte ohne NBU-Deckung nicht. Zur Schaffung einer umfassenden opferpolitischen Lösung wäre eine Regelung ausserhalb des UVG sachgerechter. • Bei allem Verständnis für das Anliegen, mittels chemischer Unterwerfung begangene Sexualdelikte im UVG zu schützen, stellt der SVV fest, dass in jüngster Zeit verstärkt systemfremde Einzelfalllösungen in die als Kollektivversicherung ausgestaltete Unfallversicherung gemäss UVG eingebaut werden und damit das Wesen der Versicherung grundlegend verändert wird (z. B. Umsetzung Motion Darbellay). Wir sehen diese Entwicklung sehr kritisch und sehen das Konzept des UVG als für Arbeitgebende und Arbeitnehmende bezahlbare Kollektivversicherung zunehmend in Frage gestellt. Diese Aushöhlung des UVG muss unterbunden werden. • Der SVV stellt sich hinter das Anliegen, Opfer von mittels chemischer Unterwerfung begangener Sexualdelikte besser zu schützen. Er regt jedoch an, die konkrete Ausgestaltung der Gesetzesbestimmungen nochmals in einer Arbeitsgruppe vertieft zu prüfen.

Schlussfolgerung	
☐	Annahme
☒	Unterstützung gemäss Bemerkungen oben
☐	

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Allgemeine Bemerkungen
Anmerkung / Vorschlag